



## ● Informationen zum Grünlandschutz

---

### Erhalt von Dauergrünland (DGL) in BW

---

#### 1. Erhalt im Sinne des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

Es handelt sich hierbei um gesetzliche Vorgaben, die **für JEDEN** (Landwirt, Nichtlandwirt, Eigentümer/Bewirtschafter von Flurstücke) **ab dem 01.07.2011** gelten:

Definition i.S. LLG § 4 Abs.5: Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs waren. Zu diesem Zweck sind Gras oder andere Grünfütterpflanzen alle Grünfütterpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind. Der Anbau verschiedener Grünfütterpflanzen (auch mehrjährig) innerhalb von fünf Jahren ist kein Dauergrünland gemäß Satz 1 und 2. Auch bei Bodenbearbeitung innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes entsteht kein Dauergrünland gemäß Satz 1. Seit dem 1.7.2011 darf **Dauergrünland**, welches bereits **vor dem 01.01.2015** bestand (sogenanntes altes Dauergrünland), außerhalb geschlossener Ortschaften **nicht** in Ackerland oder sonstige landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden. Ausnahmen nach § 27 a Abs.2 LLG vom Dauergrünlandumwandlungsverbot gegen Anlage von gleichgroßem Ersatzgrünland oder nach aktueller Dauergrünlandverordnung (DGL-VO) für bestimmte Dauerkulturen sind über die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde (ULB) mit entsprechenden Nachweisen **vor** Durchführung schriftlich zu beantragen.

Hinweis: Pachtverträge, die vertraglich die Umwandlung von Ackerflächen in DGL regeln, und privatrechtliche Pachtverträge, die vor dem 01.07.2011 abgeschlossen wurden, behalten den Ackerstatus, sofern die frühere Bodennutzung (nachweisbar) innerhalb von fünf Jahren nach Auslaufen der vertraglichen Vereinbarung wieder aufgenommen wird. Hier ist aktuell kein Antrag erforderlich. Da die Wiederaufnahme der Ackernutzung eigenverantwortlich erfolgt, wird empfohlen bei den zuständigen Fachbehörden (Naturschutz, Landwirtschaft) vor Umwandlung nachzufragen und Pachtvertrag, schriftliche Kündigung und Saatgutrechnungen aufzubewahren.

## 2. Erhalt im Sinne der Greeningverpflichtung (Direktzahlung)

Es handelt sich hierbei um gesetzliche Vorgaben, **die seit dem 01.01.2015** für alle greeningpflichtigen Betriebsinhaber, die an den landwirtschaftlichen Förderprogrammen (**Gemeinsamer Antrag**) teilnehmen, sogenannte Direktzahlungsempfänger (DZE) gelten. Nicht der Greeningpflicht unterliegen in der Regel Ökobetriebe und Kleinerzeuger (§ 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfVG). Die Pflicht zum Erhalt des Dauergrünlandes gilt ab dem ersten qm, ohne Toleranz.

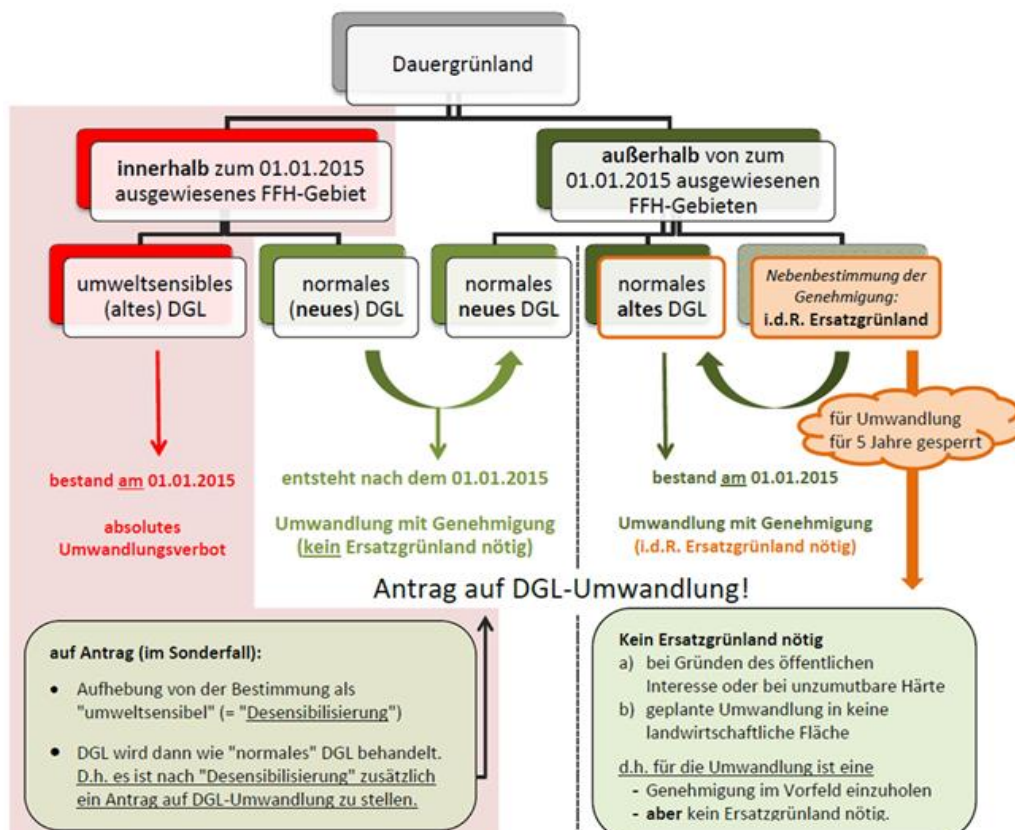
Definition i.S. Greening (gem. Artikel 4, Abs. 1 h) Verordnung (EU) Nr. 307/2013):

Dauergrünland und Dauerweideland (zusammen Dauergrünland) sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge (z.B. Brache) des landwirtschaftlichen Betriebs sind.

Für eine Grünlandumwandlung **in jede andere Nutzung** (landwirtschaftliche wie z. B. Acker, Reben-, Obstanlage und nichtlandwirtschaftliche wie z. B. Aufforstung, Bauvorhaben etc.) ist ein **vorheriger schriftlicher** Antrag notwendig. Aktuell besteht keine Möglichkeit den vollzogenen Grünlandumbruch nachträglich zu genehmigen.

Sofern keine Greeninggenehmigung erteilt wurde, liegt auf der umgewandelten Fläche ein Greeningverstoß, der an dieser Fläche (auch bei Weitergabe an einen anderen Bewirtschafter) haftet und solange bestehen bleibt bis die Rückumwandlung in Grünland erfolgt ist. Dies führt für den Betroffenen im aktuellen Antragsjahr und in den zukünftigen Antragsjahren zu einer gekürzten Greeningprämie und gegebenenfalls zu einer zusätzlichen Greeningsanktion. Diese Kürzungen werden automatisch durch die EDV berechnet und können dem jeweiligen DZ-Bescheid entnommen werden.

Schaubild Entstehung von Dauergrünland für DZE:



### 3. Antragsverfahren

Die schriftlichen Anträge gem. LLG und/oder DirektZahlDurchV sind mit Angabe von

- Gemarkung und Flurstücksnummer,
- Schlagskizzen aller beantragten Flächen,
- bei Pachtflächen mit der Zustimmung des Eigentümers
- sofern Ersatzfläche in greeningpflichtigen Drittbetrieb: Bewirtschaftereinverständnis

rechtzeitig vor dem geplanten Vorhaben an das

**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**  
**Fachbereich Landwirtschaft**  
**Europaplatz 3**  
**79206 Breisach**

zu senden.

Vordrucke und weitere Auskünfte erteilen:

Daniela Walber, 0761 2187-5812 oder Mehmet Uzunsakal, 0761 2187-5929.

Die Einzelfallentscheidung erfolgt in Absprache mit den betroffenen Fachbehörden.  
Bearbeitungszeit mindestens vier Wochen, Gebühren ab 30 Euro.

### 4. Auswirkungen des Grünlandschutzes auf weitere Antragsverfahren

- **Aufforstung gem. § 25 LLG:**  
Der Schutz von naturschutzfachlich hochwertiges Dauergrünland ist ein weiterer Versagungsgrund für eine geplante Aufforstung, auch mit standorttypischen Waldbäumen. Z. B. Versagung möglich aufgrund kartierten/festgestellter Lebensraumtypen (innerhalb oder außerhalb) in FFH-Gebieten.
- **Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen, Schmuck-u. Zierreisig oder Kurzumtriebsplantagen gem. § 25 a LLG:**  
Sofern auf Dauergrünland geplant, ist eine flächengleiche Ersatzanlage von Dauergrünland notwendig oder es muss eine Ausnahmegenehmigung nach der DGL-VO (nur möglich für Nicht-DZE) vorliegen.

**Hinweis:** Für jede Anpflanzung auf Dauergrünland ohne Flächenausgleich gilt die Wiederherstellungspflicht von Dauergrünland nach Nutzungsende d. h der Status der Fläche bleibt weiterhin Grünland.